

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Aug. 1986

Nr. 1217

Gemeinde Wängi
Baulinienplan Hüslibach-Frohegg und Sägewiese, Gestaltungsrichtplan Frohegg, Genehmigungsgesuch

1. Der Gemeinderat Wängi ersucht mit Schreiben vom 27. Mai 1986 um Genehmigung eines Baulinienplans Hüslibach-Frohegg und Sägewiese, der gekoppelt ist mit einem Gestaltungsrichtplan für das Quartier Frohegg. Die Planung hängt eng zusammen mit dem Quartierplan Hüslibach-Frohegg und der definitiven Einzonung eines Teils der Sägewiese, die vom Gemeinderat fast zu gleicher Zeit dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wurden.
2. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass bei der öffentlichen Auflage und Beschlussfassung den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Bei einer ersten Auflage vom 17. Februar bis 20. März 1986 gingen zwei Einsprachen ein, worauf sich der Gemeinderat zu einer Aenderung des Plans entschloss. Die zweite Auflage erfolgte vom 21. April bis 21. Mai 1986; die Publikation im Amtsblatt datiert vom 18. April 1986. Es gingen keine Einsprachen mehr ein, und eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt. Da auch der Beschluss des Gemeinderates vom 27. Mai 1986 beim Baudepartement nicht angefochten wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

3. Die Gemeinde Wängi liess einen Baulinien- und Gestaltungsrichtplan für das gesamte Gemeindegebiet ausarbeiten, der dem Baudepartement zur Vorprüfung unterbreitet wurde. Im Bericht vom 31. Mai 1985 wurde bereits zu Fragen Stellung genommen, die den Baulinienplan Hüslibach-Frohegg und Sägewiese betreffen. Weitere offene Fragen wurden im direkten Kontakt mit den interessierten kantonalen Amtsstellen und bei einem Augenschein bereinigt, insbesondere die Anzahl und die Situierung der Einmündungen von Erschliessungsstrassen aus den Sägewiesen in die Staatsstrasse.
4. Der Baulinienplan Hüslibach-Frohegg gibt, soweit es sich um die Baulinien längs der Frohegg- und Staatsstrasse handelt, zu keinen Bemerkungen Anlass. Längs des Hüslibachs ist der Abstand auf der Parzelle Nr. 822 stark unterschritten zugunsten eines Gewerbebetriebs, der sich schon bei der Inkraftsetzung des Baugesetzes dort befand. Im Gebiet Frohegg ist die Baulinie differenziert; eine Baulinie für Anlagen ermöglicht es, eine Erschliessungsstrasse für eine geplante Ueberbauung näher an den Bach und das Ufergehölz zu legen. Die Baulinie im engeren Sinn sichert den genügenden Abstand der Hochbauten von Bach und Ufergehölz.

Die wenigen Aussagen des Gestaltungsrichtplans beziehen sich auf zwei Häuser des Quartiers Frohegg, die als "in der Gesamtform erhaltenswert" eingestuft sind. Hier ist zu beachten, dass der Gestaltungsrichtplan für das ganze Gemeindegebiet erstellt wurde; sowohl das Frohegg-Quartier als auch die Sägewiese liegen ausserhalb des Ortskerns, für den der Gestaltungsrichtplan weit mehr Aussagen enthält.

Im Quartier Sägewiese sind die Baulinien längs der Murg ebenfalls differenziert; Hochbauten haben vom Uferrand einen Abstand von 23 m einzuhalten, für Anlagen gilt ein auf 13 m verringerter Abstand. Gegen die Staatsstrasse wird, mit Ausnahme eines bestehenden Hauses, durchwegs ein Abstand von 5 m eingehalten, der bei der Einmündung der Strasse von Heiterschen zur Verbesserung der Uebersicht auf 8 m erhöht wird. Insgesamt sieht der Plan eine Erschliessungsstrasse in der Form eines Bügels vor, die parallel zur Murg verläuft und dann senkrecht in die Staatsstrasse führt sowie eine zweite kurze Erschliessungsstrasse, die, etwas murgabwärts, ebenfalls senkrecht in die Staatsstrasse mündet. Diese Erschliessungsstrassen sind 5 m breit vorgesehen; sie sind durch Baulinien mit einem Abstand von 15 m gesichert.

Insgesamt kann der Baulinienplan als zweckmässig bezeichnet werden. Alle interessierten Amtsstellen des Kantons erheben keine Einwände, so dass auch aus planerischer Sicht die Genehmigung erteilt werden kann.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 27. Mai 1986 beschlossene Baulinienplan Hüslibach-Frohegg und Sägewiese sowie der Gestaltungsrichtplan für das Gebiet Frohegg werden genehmigt. Dadurch werden die Baulinien und der Ausbaustandard der vorgesehenen Erschliessungsstrassen im Areal Sägewiese rechtskräftig. Im Quartier Frohegg ist der Gemeinderat gehalten, die beiden klassierten Bauten nach Möglichkeit zu erhalten.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Baulinienplänen (einschliesslich Gestaltungsrichtplan) mit Genehmigungsvermerk
- Kantonsforstamt
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans (einschliesslich Gestaltungsrichtplan) mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

